

Niedersächsischer Fußballverband e. V.



Kreis Northheim-Einbeck

Spielausschreibung

**für den Herrenspielbetrieb
Im NFV - Kreis Northeim-Einbeck
für das Spieljahr**

2019/2020

der
Kreisliga

Kreisklassen

Altherren

Altsenioren ü 40 Jahre Kleinfeld

(Frauenspielbetrieb in der Saison 2019/2020 im NFV Kreis GÖ/OHA)

Maßgebend für die Durchführung aller Spiele im Kreis Northeim-Einbeck sind die Satzungen und Ordnungen des DFB und des NFV sowie die amtlichen Fußballregeln in Verbindung mit dieser Ausschreibung.

1. **Allgemeine Bestimmungen**

- 1.1 Gemäß § 13 Abs. m) der Satzung des NFV sind alle Vereine verpflichtet, dem Verband und seinen Gliederungen eine Einzugsermächtigung zur Durchführung des Lastschriftverfahrens zu erteilen, damit Gebühren, Beiträge und sonstige Forderungen abgebucht werden können. Von den Vereinen ist zu beachten, dass bis zu Beginn des Spieljahres 2019/2020 sämtliche Kassenrückstände aus dem Spieljahr 2018/2019 bezahlt sein müssen. Dieser Hinweis erfolgt, um evtl. Spielersperren zu vermeiden.

2. **Spielbetrieb**

2.1 *Spielklassen und Staffeln*

Dem Spielausschuss des Kreises bleibt es vorbehalten, nach Meldung der Vereine die Einteilung und die Anzahl der Staffeln sowie die Sollstärke der Staffeln zu bestimmen.

Gemeldete Mannschaften für das Spieljahr 2019/2020

Kreisliga	= 15 Mannschaften
1. Kreisklasse 1	= 13 Mannschaften
1. Kreisklasse 2	= 12 Mannschaften
2. Kreisklasse 1	= 14 Mannschaften
2. Kreisklasse 2	= 14 Mannschaften
Altherren Kreisliga	= 10 Mannschaften
Altherren Kreisklasse	= 10 Mannschaften
Altsenioren Kleinfeld ü 40 Staffel 1	= 7 Mannschaften
Altsenioren Kleinfeld ü 40 Staffel 2	= 7 Mannschaften

2.2 *Spielgemeinschaften*

Die Bildung von Spielgemeinschaften ist nach § 18 a der NFV-Spielordnung grundsätzlich nicht zulässig. In begründeten Ausnahmefällen zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes der einzigen am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaft im Seniorenbereich (nicht Altherren und Altsenioren) kann unterhalb der Kreisliga eine jährlich neu zu überprüfende und zu bewertende Spielgemeinschaft beim Spielausschuss beantragt werden (1. bis 2. Kreisklasse). Die Bildung von Spielgemeinschaften zum Zwecke einer Leistungsförderung oder eines eventuellen Aufstiegs in eine höhere Klasse ist unzulässig und wird abgelehnt. Der Aufstieg einer Spielgemeinschaft in die Bezirksliga ist ausgeschlossen.

Herrenspielbetrieb

2.3 *Shakehands*

Vor Spielbeginn wird im gesamten Spielbetrieb des Kreises Northeim-Einbeck mit Shakehands das Spiel begonnen. Der Sportgruß nach Spielende entfällt.

2.4 *Kreisliga*

Der Meister dieser Staffel ist Kreisligameister und steigt nach Erfüllung der Voraussetzungen in die Bezirksliga auf. Wird eine Spielgemeinschaft Kreisligameister, steigt die nächste aufstiegsberechtigte Mannschaft auf. Die Mannschaften der Tabellenplätze 13 bis 15 steigen verbindlich in die 1. Kreisklasse ab. Sollten drei Mannschaften aus der Bezirksliga absteigen, erhöht sich die Anzahl der Absteiger aus der Kreisliga in die 1. Kreisklasse auf 4 (Tabellenplätze 12 bis 15).

2.5 *1. Kreisklassen*

Die jeweiligen Staffelmeister der 2 (zwei) Staffeln steigen in die Kreisliga auf, soweit die Voraussetzungen gem. NFV-SpO. erfüllt sind. Anstelle von nicht aufstiegsberechtigten Mannschaften tritt die jeweils Nächstplatzierte und aufstiegsberechtigte Mannschaft der betreffenden Staffel (siehe hierzu Ziff. 3.6). Der Tabellenletzten der beiden Staffeln steigen in die 2. Kreisklasse ab.

2.6 *Zusätzlicher Aufsteiger zur Kreisliga*

Ein zusätzlicher Aufsteiger in die Kreisliga (Sollzahl = 15 Mannschaften) wird in einem Vor- und Rückspiel von den Tabellenzweiten der beiden 1. Kreisklassen ermittelt. Die erste Paarung wird vom Spielausschuss ausgelost. Auch hier müssen die Voraussetzungen (siehe 2.5) vorliegen.

Sind nach Vor- und Rückspiel Punktzahl und Tordifferenz gleich, ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Ist auch die Anzahl der erzielten Tore gleich, findet ein Elfmeterschießen statt.

Sofern bekannt ist, dass beide Mannschaften in die Kreisliga aufsteigen, entfallen die Entscheidungsspiele.

Spielberechtigt für die beiden Entscheidungsspiele sind nur Spieler, die an mindestens zwei Pflichtspielen der Serie in einer Mannschaft des Vereins gespielt haben und nicht nach § 10 der NFV-Spielordnung für eine höhere Mannschaft fest gespielt sind (siehe § 10 und § 33 SpO.).

2.7 *2. Kreisklassen*

Die Staffelmeister der 2 (zwei) Staffeln steigen nach Erfüllung der Voraussetzungen in die 1. Kreisklasse auf.

2.8 *Altherren*

Der Meister der Altherren Kreisliga ist gleichzeitig Kreismeister. Aus der Kreisliga steigt der Tabellenletzte (10) ab. Der Staffelmeister der Kreisklasse wird im Spieljahr 2020/2021 der Kreisliga zugeordnet. Der Kreismeister, der Staffelmeister und der Pokalsieger sind berechtigt, an der offiziellen Niedersachsenmeisterschaft teilzunehmen.

Regelspieltag ist der Freitag und Samstag. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der jeweiligen Gegner.

2.9 *Altsenioren*

Für den Spielbetrieb der Altsenioren über 40 Jahre auf einem Kleinfeld gibt es Sonderbestimmungen, die als Anlage 1 zu dieser Ausschreibung beigefügt sind. Der Einsatz von Frauen in Alt-Seniorenmannschaften ist zulässig (Frauen über 40 Jahre). Spieler, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, kann auf Antrag eine Gastspielerlaubnis für mehrere Vereine erteilt werden.

Regelspieltag ist der Freitag. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der jeweiligen Gegner.

3. Wertung der Punktspiele, der Pflichtspiele

- 3.1 Bei einem Sieg erhalten Mannschaften drei Punkte, bei einem Unentschieden einen Punkt, bei einer Niederlage keinen Punkt.
- 3.2 Auf- und Abstieg entscheiden sich bei gleicher Punktzahl nach der Tordifferenz. Sind Punktzahl und Tordifferenz bei mehreren Mannschaften gleich, ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Ist auch die Anzahl der erzielten Tore gleich, findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt.
- 3.3 In allen Staffeln ist der Staffelmeister verpflichtet, in die nächst höherer Spielklasse aufzusteigen. Wer dieser Pflicht nicht nachkommt, wird im Folgejahr 2020/2021 in die unterste Spielklasse eingestuft.
- 3.4 In der laufenden Spielserie zurückgezogene oder wegen Nichtantretens ausgeschiedene Mannschaften gelten als Absteiger. Werden diese Mannschaften in der neuen Spielserie wieder zum Spielbetrieb gemeldet, sind sie der untersten Kreisklasse zuzuordnen. Sollte eine Mannschaft zu ihrem vorletzten oder letzten Punktspiel zu dritten Mal nicht antreten, gilt sie als erster Absteiger. Eine Änderung der Tabelle (d.h. Löschen aller Spielergebnisse dieser Mannschaft) erfolgt dann nicht mehr.
- 3.5 Mannschaften, die nach Einteilung der Staffeln durch ihre Vereine während der laufenden Serie vom Spielbetrieb zurückgezogen werden, gelten als 1. Absteiger. Werden diese Mannschaften in der neuen Spielserie wieder zum Spielbetrieb gemeldet, sind sie der untersten Kreisklasse zuzuordnen.
- 3.6 Bei Verzichtleistung oder wenn der Aufstieg nach § 18 der SpO. nicht statthaft ist, hat der jeweils Nächstplatzierte das Recht zum Aufstieg, jedoch höchstens bis einschließlich des 3 (dritten) Tabellenplatzes der Abschlusstabelle.
- 3.7 Eine freiwillige Zurückstufung von Mannschaften für das Spieljahr 2020/2021 ist möglich. Sie gelten als Absteiger für das Spieljahr 2019/2020. Ein schriftlicher Antrag muss der Spielinstanz bis zum 3. Werktag nach dem letzten Punktspiel der Mannschaft im Spieljahr 2019/2020 vorliegen.

4. Einsatz von Spielerinnen/Spieler, Spielzeiten

- 4.1 Die Altherren spielten 2 x 30 Minuten. Die übrigen Mannschaften 2 x 45 Minuten.
- 4.2 Es dürfen 3 Spieler (einschl. Torwart) während eines Spieles ausgewechselt werden. Abweichend vom § 14 der Spielordnung können bei Pflichtspielen der 1. und 2. Kreisklasse der Herren sowie bei den Altherren während eines Spieles bis zu vier Spieler ein- und ausgewechselt werden. Bei den Pflichtspielen der Altsenioren bis zu fünf Spieler. Auswechslungen können nur in einer Spielunterbrechung von der Seitenlinie vorgenommen werden.
- 4.3 Bei anderen Spielen (Freundschaftsspielen) sind weitere Auswechslungen unter der Voraussetzung zulässig, dass die beteiligten Mannschaften eine Einigung über die maximale Anzahl erzielen und der Schiedsrichter vor Spielbeginn darüber informiert wird.
- 4.4 Alle Juniorenspieler des Jahrganges 2001 können in allen Seniorenmannschaften ihres Vereins eingesetzt werden. Das gleiche gilt, wenn der Juniorenspieler

das 18. Lebensjahr vollendet hat. Dabei gilt zu beachten, dass diese Spieler auch weiterhin nach der NFV-Jugendordnung als Jugendliche gelten, die **nur ein** Spiel pro Tag bestreiten dürfen.

- 4.5 Spielen die höhere und die untere(n) Mannschaft(en) auf Kreisebene, findet die Regelung des § 10 Abs. 4 der SpO für das Saisonende **keine** Anwendung. Für die Spieler dieser Mannschaften gilt: Spieler können am Saisonende dann in Pflichtspielen der nächst niederen Mannschaft eingesetzt werden, wenn sie gem. § 10 Abs. 2 SpO freigespielt sind (durch das Aussetzen in 2 aufeinander folgenden und ausgetragenen Pflichtspielen der höheren Mannschaft).

Hinweis: Diese Regelung gilt nicht für Spieler nach einem Einsatz auf Bezirks- oder Verbandsebene. In diesem Fall findet die Regelung des § 10 Abs. 4 SpO Anwendung.

5. DFB-Postfach

- 5.1 Jede Art der Kommunikation zwischen den Vereinen, dem Kreis und dem Verband, wird nur noch über DFBnet-Postfach abgewickelt. Daher ist es wichtig einmal pro Tag ins System zu gehen. Eine Kommunikation über die bekannten „privaten“ E-Mail-Adressen findet ggf. als zusätzlicher Service statt, ein Anspruch darauf besteht durch die Vereinsverantwortlichen jedoch nicht.

6. Spielpläne

- 6.1 Nach Veröffentlichung der Spielpläne im DFBnet ist jeder Verein verpflichtet, die Spielpläne auf Spielüberschneidungen oder sonstige Fehler zu überprüfen.
- 6.2 Die Verbindlichkeit von Spielansetzungen nach § 27 der NFV-Spielordnung ist gegeben, wenn die Benachrichtigung mindestens 7 (sieben) Tage vor dem Spieltag in dem Spielplan des DFBnet eingearbeitet worden ist. Die Vereine werden jedoch darauf hingewiesen, dass der Spielausschuss in dringenden Fällen (Spielausfälle durch Platz- und Witterungsverhältnisse o.ä.) auch eine kürzere Frist als 7 (sieben) Tage in Anspruch nehmen kann (vgl. § 27 der NFV-Spielordnung).
- 6.3 In Ausnahmesituationen können die Bestimmungen der NFV-Spielordnung dahingehend erweitert werden, dass die Ansetzungen zu Pflichtspiele auch an Feiertagen und Wochentagen, die nicht im Rahmenspielplan 2019/2020 vorgegeben sind, vorgenommen werden. Ausgenommen ist der Karfreitag. Infolge schlechter Witterungsverhältnisse oder aus spieltechnischen Gründen kann die Spielserie durch die Spielinstanz verlängert werden.
- 6.4 Bei Spielverlegungen ist der Anhang 4 der NFV-Spielordnung hinsichtlich der Vorrangigkeit, insbesondere des Frauen- und Jugendspielbetriebs an den Samstagen zu beachten.
- 6.5 Bei Anträgen auf Spielverlegung ist auch darauf zu achten, dass das Spielfeld auf dem das Spiel ausgetragen werden soll, nicht anderweitig belegt ist.
- 6.6 Anträge müssen mindestens 7 Tage vor dem Spiel beim Staffelleiter vorliegen. Einen Tag vor dem offiziellen Spieltag bzw. am Spieltag selbst werden Verlegungsanträge nicht mehr akzeptiert. Generell müssen Verlegungen nach hinten zeitnah, d.h. mindestens innerhalb von 3 Wochen nachgeholt werden. Bei Spielverlegungen kann der Weg über das DFBnet gewählt werden, wofür die Vereinskennung erforderlich ist. Ergänzend ist aber der direkte E-Mail-Weg zu wählen. Vom Antragsteller wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 15,00 € pro Antrag erhoben.

- 6.7 Spielverlegungen an den letzten beiden Spieltagen des Spieljahres werden nur genehmigt, wenn durch die betroffenen Paarungen der Auf- und Abstieg in der jeweiligen Spielklasse nicht beeinflusst werden kann.
- 6.8 Sind nach Abschluss der planmäßigen Spielserie noch Nachhol- oder Entscheidungsspiele notwendig, müssen diese vorrangig ausgetragen werden. Sonderwünsche (Vereinsfahrten usw.) werden daher nicht berücksichtigt.

7. Spielerpässe

- 7.1 Für die ordnungsgemäße Ausstellung der Spielerpässe sind die Vereine verantwortlich. Neben der eigenhändigen Unterschrift des Passinhabers ist das Passbild mit dem Vereinsstempel zu versehen.

Es ist vereinsseitig darauf zu achten, dass die Passbilder dem aktuellen Stand entsprechen, damit dem Schiedsrichter eine Überprüfung der Person möglich ist. Eine Nichtbeachtung wird nach den Bestimmungen der SpO. geahndet. Die Vereine sind verpflichtet, zu jedem Spieler in der Spielberechtigungsliste ein aktuelles Spielerfoto zu speichern, auf dem der Spieler eindeutig zu erkennen ist. Auf die hierbei zu beachtenden technischen und datenschutzrechtlichen Vorgaben wird an dieser Stelle hingewiesen.

- 7.2 Spieler, die keinen Spielerpass vorlegen können oder mit einem Zweitspielrecht eingesetzt werden, müssen ihre Identität durch einen Lichtbildausweis nachweisen. Sie werden vom Schiedsrichter im Spielbericht vermerkt. Fotokopien von Spielerpässen werden nicht anerkannt. Eine Vorlage des Spielerpasses beim zuständigen Staffelleiter ist nicht erforderlich.
- 7.3 Für jeden Passmangel (fehlender Spielerpass, fehlendes Lichtbild in der Spielberechtigungsliste, veraltetes Lichtbild) wird eine Ordnungsgebühr in Höhe von 10,00 € zuzüglich Verwaltungskosten in Höhe von 5,00 € erhoben. Auch Spieler Sperren nach § 12 der NFV-Spielordnung sind möglich.

8. Spielformulare/Spielberichte

- 8.1 In alle Spielklassen des NFV Kreises Northeim-Einbeck wird der Spielbericht-Online verwendet.

Sollte der Einsatz des Spielberichts-Online nicht möglich sein (Ausnahmefälle), wird ein Papierspielbericht ausgefüllt. Eintragungen auf den Papierspielberichten sind bei allen Spielen deutlich lesbar vorzunehmen. Dabei sind die Vornamen der Spieler auszuschreiben. Die Rückennummern müssen mit der Eintragung auf dem Spielbericht übereinstimmen.

- 8.2 Sollte der Online-Bericht nicht verwandt werden können, ist hier dann der vollständig ausgefüllte Papier-Spielbericht zusammen mit einem an den zuständigen Staffelleiter adressierten und ausreichend frankierten Freiumschlag dem Schiedsrichter auszuhändigen. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, bei einem Papier-Spielbericht den Ergänzungsbogen vollständig auszufüllen und diesen mit dem Spielbericht dem Staffelleiter zu übersenden. Bei falscher Adressierung des Freiumschlages durch die Vereine werden diese mit einer Ordnungsstrafe belegt. In allen Spielklassen des Kreises Northeim-Einbeck wird die "Gesichtskontrolle" (Vergleich Spieler mit Spielerfoto durchgeführt). Dazu bekommt der Schiedsrichter neben dem Spielbericht auch die Pässe unaufgefordert ausgehändigt. Alternativ und im Vorgriff auf den Wegfall der Papierpässe kann im Wege einer Testphase auch ein Ausdruck aus der Spielberechtigungsliste mit Fotos

verwandt werden. Dies setzt voraus, dass für jede Spielerin bzw. jeden Spieler ein aktuelles Foto im DFBnet hochgeladen wurde.

- 8.3 Schuldhaftes Nichtverwenden des Spielbericht-Online wird bestraft. Jeder Papier-Spielbericht, der nachträglich Online vom Staffelleiter in das System eingepflegt werden muss, verursacht eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00 €.
- 8.4 Jeder Platzverein hat im Herrenbereich drei gekennzeichnete bzw. im Altherren- und Altseniorenbereich einen gekennzeichneten Platzordner im Spielbericht-Online (unter Doping Beauftragter) namentlich einzutragen. Diese Platzordner haben eine Ordnerweste zu tragen und müssen ihre Aufgaben auch wahrnehmen. Auf dem Spielbericht nicht aufgeführte Platzordner werden gem. Anh. 2/I (20) der NFV-Spielordnung mit einer Geldstrafe von 10 € zuzüglich 5,00 € Verwaltungskosten bestraft.
- 8.5 Für alle Eintragungen seiner/ihrer Mannschaft auf dem Spielbericht ist der/die Mannschaftsführer/in verantwortlich.
- 8.6 Vor Spielbeginn werden auf dem Spielformular die 11 (elf) Spieler/innen und die maximal 7 (sieben) Einwechselspieler/innen von beiden Mannschaften eingetragen. Ausgenommen hiervon ist der Spielbetrieb der Altsenioren (siehe hierzu Anhang 1).
- 8.7 Spieler/innen, die eventuell nach Spielbeginn erscheinen und bis dahin nicht im Spielbericht aufgeführt sind, dürfen vom Spiel nicht ausgeschlossen werden. Sie werden nachgetragen.

9. Spielplätze

- 9.1 Für die ordnungsgemäße Platzherrichtung ist der Platzverein verantwortlich.
- 9.2 Im Kreis Northeim-Einbeck hat der FC Eintracht Northeim einen Kunstrasenplatz. Reisende Mannschaften nach Northeim müssen damit rechnen, dass auf dem Kunstrasenplatz gespielt wird. Entsprechende Schuhe sind daher mitzubringen. Der FC Eintracht Northeim hat sicherzustellen, dass dem Gegner Gelegenheit gegeben wird, mindestens 15 Minuten vor dem Spiel das Spielfeld zur Eingewöhnung zu betreten.
- 9.3 Der Platzverein hat Fahnen in den Größen 50 x 40 cm und in den Farben gelb und rot für die Schiedsrichterassistenten zu stellen. Die nichtneutralen Schiedsrichterassistenten werden vom Schiedsrichter im Spielbericht-Online eingetragen, bei Verwendung des Papier-Spielberichts entsprechend vom jeweiligen Verein.
- 9.4 Ein gebrauchsfähiger Sanitäts- oder Verbandskasten und eine Trage müssen zur Verfügung stehen.
- 9.5 Bei einer Schneedecke ist die Zeichnung des Spielfeldes mit geeignetem Material vorzunehmen. Nur bei Schneefall ist es erlaubt, das Spielfeld mit den vorgeschriebenen Fahnen abzustecken (vergl. § 23 NFV-Spielordnung).
- 9.6 Sollte durch unvorhersehbare Umstände zur ordnungsgemäßen Durchführung eines Spieles ein Rückgriff auf Flutlicht erforderlich werden, ist hierfür nur die Beurteilung des spielleitenden Schiedsrichters maßgeblich. Spiele, die bei Tageslicht begonnen haben und in ihren Durchführungen gefährdet sind, werden unter Flutlicht zu Ende gespielt. Ein Platztausch ist ausgeschlossen.

- 9.7 Ist bei Pflichtspielen der Platz witterungsbedingt oder auf Anordnung eines öffentlich-rechtlichen Eigentümers bis zu dem Termin, an dem das Spiel stattfinden hat, nicht benutzbar oder voraussichtlich nicht benutzbar, so steht dem Platzverein das Recht zu, das Spiel unter Angabe von Gründen, bei Vormittagsspielen bis 8.30 Uhr und bei Nachmittagsspielen bis 10.00 Uhr abzusagen. In diesem Fall sind sofort in dieser Reihenfolge zu benachrichtigen:
1. der Gegner
 2. der lt. DFBnet angesetzte Schiedsrichter
- Sollte der Schiedsrichter nicht erreichbar sein, ist sofort der zuständige Schiedsrichteransetzer zu unterrichten. Darüber hinaus ist der Spielausfall vom gastgebenden Verein unverzüglich in der Ergebnismaske des DFBnet einzutragen.
- 9.8 Sollte in der Hinserie ein Verein der Senioren (Kreisliga, 1. und 2. Kreisklasse) die Unbespielbarkeit des Platzes feststellen, ist zu prüfen, ob das Spiel nicht auf dem Platz des Gegners ausgetragen werden kann. Sollte dies der Fall sein, ist das Spiel verpflichtend auf dem Platz des Gegners auszutragen. Um rechtzeitig handeln zu können, muss die Feststellung spätestens 4 Stunden vor Spielbeginn (auch bei Wochentags Spielen) erfolgen.
- 9.9 Wird ein Platz auf Anordnung des Eigentümers oder durch einen zur Anordnung Berechtigten für unbespielbar erklärt, ist hierüber die entsprechende Anordnung innerhalb von 10 Tagen unter Angabe der Gründe vorzulegen. Es werden nur Originalunterschriften und Stempel anerkannt.
- 9.10 Kann der Platzverein seinen Platz in der 1. Halbserie nicht stellen, so hat er das unter Angabe der Gründe dem Staffelleiter unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Das Spiel **muss** dann auf den Platz des Gegners ausgetragen werden. Kann der Platzverein seinen Platz in der 2. Serie nicht stellen, ist ebenso zu verfahren. Dies gilt insbesondere auch bei wiederholten Spielabsagen wegen Unbespielbarkeit der Spielplätze. Der Platzverein hat aber das Recht, mit Einverständnis des Staffelleiters einen Ausweichplatz zu benennen. Wenn beide Vereine ihren Platz nicht stellen können, kann der Spielausschuss einen Spielort bestimmen.
- 9.11 Wird der Sportplatz vom Eigentümer nur für ein Spiel freigegeben, ist das am Spieltag uhrzeitlich erste angesetzte Spiel auszutragen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn der Verein sich für ein Spiel seiner höherklassigen Mannschaft entscheidet.
- 9.12 Die spielleitende Stelle hat das Recht, die Anordnung vor Ort zu prüfen oder durch eine neutrale Verbandsperson überprüfen zu lassen. Unter neutraler Verbandsperson sind Kreis-, Bezirks- und Verbandsmitarbeiter oder Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter, von den Gemeinden beauftragte Personen bzw. von der Spielinstanz eingesetzte Sportkameraden zu verstehen, die nicht den beteiligten Vereinen angehören dürfen.
- 9.13 Die reisende Mannschaft ist verpflichtet, sich rechtzeitig vor der festgesetzten Anstoßzeit im DFBnet über die Richtigkeit einer Absage zu vergewissern.
- 9.14 Generelle Spielabsagen oder Änderungen der Anfangszeiten durch den Kreispielausschuss sind zulässig. Bei einer generellen Spielabsage sind hiervon auch die Juniorenspiele auf Kreisebene betroffen. Die Veröffentlichungen in den Tageszeitungen sowie auf der Kreishomepage sind als amtliche Mitteilungen zu betrachten.

10. Spieltracht, Trikots und Hosen Spielplätze

- 10.1 Die Heimmannschaft hat mit der im Anschriftenverzeichnis (www.nfv-northeim-einbeck.de –Senioren hier: Vereine) angegebene Spielkleidung anzutreten. Ist die Spielkleidung zweier Mannschaften gleich oder ähnlich, so muss die anreisende Mannschaft für unterschiedliche Spielkleidung (Trikot, Hose und Stutzen) sorgen. Der Heimverein muss in der auf der Homepage -Senioren Vereine- genannten Spielkleidung antreten. Andernfalls müssen sich beide Vereine vorher einigen. Das Spiel muss ausgetragen werden. Dem Schiedsrichter und deren Assistenten ist für die Kleidung die Farbe Schwarz vorbehalten. Andere Farben dürfen ebenfalls getragen werden.
- 10.2 Sofern Trikots mit der Aufschrift eines Werbeträgers getragen werden, ist der Verein verpflichtet, in der entsprechenden Zeile des Spielberichtes-Online die Werbung selbst einzutragen. Die Schiedsrichter haben die Richtigkeit zu überprüfen.
- 10.3 Das Tragen von Werbung auf der Spielkleidung (Trikot, Hose und Ärmel) bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung wird für ein Spieljahr (1.07. bis 30.06.) erteilt. Sie verlängert sich automatisch, wenn bis zur Mannschaftsmeldung des neuen Spieljahres dem Spielausschuss keine Kündigung in schriftlicher Form vorliegt. Die Genehmigung ist gebührenfrei.
- 10.4 Mannschaften, die ohne Genehmigung mit einem Werbetricot spielen, werden gem. Anhang 2/1 (10) der Spielordnung mit einer Geldstrafe von 20 € pro Spiel zuzüglich Verwaltungskosten bestraft.
- 10.5 Den Vereinen wird zur Pflicht gemacht, mit Rückennummern anzutreten. Die Rückennummern müssen mit der Eintragung im Spielbericht übereinstimmen.
- 10.6 Der Mannschaftsführer hat im Spiel eine Armbinde zu tragen.
- 10.7 Erscheint der angesetzte Schiedsrichter nicht zum Spiel, so ist der platzbauende Verein verpflichtet, für einen anerkannten neutralen Schiedsrichter zu sorgen. Stehen mehrere neutrale Schiedsrichter zur Verfügung, so müssen sich die Mannschaften auf einen einigen. Bei Nichteinigung erfolgt Losentscheid. Steht weder ein anerkannt neutraler Schiedsrichter noch ein Schiedsrichter der beteiligten Vereine zur Verfügung, müssen sich beide Mannschaftsführer auf eine Person einigen, die dem Verband angehört. Dies gilt analog dem § 30 der SpO. auch für den Fall, dass ein Schiedsrichter auf Grund einer Verletzung nicht in der Lage ist, das Spiel fortzusetzen. **Gespielt werden muss auf jeden Fall**, über die Spielwertung entscheidet die Spielinstanz.
- 10.8 Sollte kein Schiedsrichter zum Spiel erscheinen oder den Onlinespielbericht nicht durchführen können, so ist nach der Vereinsfreigabe von beiden Mannschaften der Button „Nichtantritt Schiedsrichter“ im Onlinespielbericht zu betätigen. Danach können ein oder auch beide Vereinsvertreter die notwendigen Spieleingaben (Nacherfassung) tätigen.

11. Sonstiges

- 11.1 Das Spielfeld dürfen bei Verletzungen von Spielern höchstens zwei Betreuer betreten, wenn sie durch den Schiedsrichter dazu aufgefordert werden. Einer der beiden Betreuer kann der Trainer sein.
- 11.2 Der Bier- und Alkoholverkauf am Spielfeldrand ist untersagt.

- 11.3 Jeder Verein ist verpflichtet, seine Daten in der Homepage des NFV Kreis Northheim-Einbeck (www.nfv-northeim-einbeck.de) und im DFBnet-Meldebogen auf Richtigkeit und Aktualität zu überprüfen. Fehlerhafte Veröffentlichungen oder Veränderungen sind unverzüglich dem Vorsitzenden des Kreisspielausschusses mitzuteilen.
- 11.4 Die Spielgenehmigung für die Spiele gegen ausländische Mannschaften ist mit den dafür vom DFB bestimmten Antragsformularen beim Vorsitzenden des Kreisspielausschusses frühzeitig (4 Wochen vorher) anzumelden.
- 11.5 Sollte eine Mannschaft an den letzten drei Spieltagen der Saison zu einem Pflichtspiel nicht antreten, verdoppeln sich die Strafen. Bei den Pokalspielen ab dem Viertelfinale. (Kreisliga = 100,00 €, 1. Kreisklasse u. Sparda-Bank-Pokal = 75,00 €, 2. Kreisklasse und Sport-Kuck-Pokal = 50,00 €, Altliga ü 32 und BERGBRÄU-CUP = 40,00 €, Altsenioren ü 40 = 40,00 €, KSN-Frauen Pokal = 50,00 €). Jeweils eine Erhöhung der Strafen um 25,00 € beim 2. und 50,00 € beim 3. Nichtantreten + Verwaltungskosten in Höhe von 15,00 €.

Für Mannschaften, die vom laufenden Spielbetrieb (nach der Freigabe der Spielpläne) zurückgezogen werden, entstehen Verwaltungs- und Bearbeitungsgebühren von 50,00 €.

- 11.6 Die Verwendung jeglicher Art von Böllern, Raketen, Knaller, Pyrotechnik o.ä. wird strengstens untersagt. Sofern hiergegen nachweislich von Vereinen bzw. seinen Anhängern verstoßen wird, wird dieses Fehlverhalten entsprechend bestraft.

12. Feldverweise und Rechtsprechung

12.1 Regelung für Gelbe bzw. Gelb-Rote Karte (Im Punktspielbetrieb nur für die Senioren Kreisliga und 1. Kreisklasse):

12.1.1 Gelbe Karte:

Ein Spieler ist nach der fünften Gelben Karte für das nächste auszutragende **Punktspiel** im gleichen Wettbewerb gesperrt. Erhält ein Spieler in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen, so ist er wiederum für das nächste Spiel im gleichen Wettbewerb gesperrt. Eine Übertragung auf das nächste Spieljahr bzw. auf Entscheidungsspiele (vergl. Ziffer 2.6) erfolgt nicht. Erhält ein Spieler eine Rote oder Gelb-Rote Karte, wird eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung nicht registriert. Die Vereine und Spieler sind für die Einhaltung vorstehender Bestimmungen verantwortlich.

12.1.2 Feldverweis nach zwei Verwarnungen (Gelb-Rote Karte)

Erhält ein Spieler in einem **Punktspiel** eine Gelb-Rote Karte, so ist er für das nächste auszutragende Spiel im gleichen Wettbewerb gesperrt. Er ist bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Punktspiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.

Es wird dringend empfohlen, den Spielbericht unmittelbar nach dem Spiel aufmerksam zu prüfen und sich bei Unklarheiten (z.B. darüber welcher Spieler eine Gelbe Karte erhalten hat) umgehend mit der Staffelleitung in Verbindung zu setzen. Gelbe und Gelb-Rote Karten, die ein Spieler in einem abgebrochenen Spiel erhalten hat, werden gezählt. Wird eine Mannschaft wegen vorzeitigem Aus-

- scheiden aus dem Spielbetrieb gelöscht, bleiben die bereits ausgesprochenen Gelben und Gelb-Roten für die Spieler der gegnerischen Mannschaft bestehen.
- 12.2 Bei einem Feldverweis auf Dauer werden keine Spielerpässe eingezogen. Der Vereinshaftung obliegt es, dass die mit dem Feldverweis automatisch vorgeperrten Spieler nicht mehr in Spielen ihrer Mannschaften eingesetzt werden, bis die durch Verwaltungsentscheid oder Urteil ausgesprochene Sperre abgelaufen ist.
- 12.3 Ein des Feldes verwiesener Spieler ist vorgesperrt. Die Dauer der Vorsperre regeln die Bestimmungen § 16 (1) der NFV-Spielordnung und § 41 (1) Rechts- und Verfahrensordnung.
- 12.4 Bei einer Sperre für eine bestimmte Anzahl von Pflichtspielen zählen nur Ansetzungen der betreffenden Mannschaft.
- 12.5 Die Bestrafung nach § 46 der NFV-Spielordnung in Verbindung mit Anhang 2 Spielordnung bleibt vorbehalten, sofern nicht eine Entscheidung des Kreissportgerichts herbeizuführen ist.
- 12.6 Die Vereine erhalten per E-Mail durch das DFB-Postfach den Verwaltungsentscheid. Die Vereine haben die Dauer der Spielsperre gemäß den Bestimmungen eigenverantwortlich einzuhalten.
- 12.7 Wird zur Klärung des Sachverhaltes eine mündliche Verhandlung vor dem Kreissportgericht verlangt, so ist dieses innerhalb von drei (3) Tagen nach dem Spiel schriftlich dem Vorsitzenden des Kreisspielausschusses mitzuteilen.
- 12.8 Gegen die Entscheidung des Kreisspielausschusses ist gemäß § 46 (2) der NFV-Spielordnung die gebührenfreie Anrufung gem. § 15 (1) der Rechts- und Verfahrensordnung innerhalb von sieben (7) Tagen nach Zustellung des Verwaltungsentscheides beim Kreissportgericht zulässig.
- 12.9 Für weitere erstinstanzliche Rechtsbehelfe in Sachen § 15 (2) (Einspruch) und § 16 Rechts- und Verfahrensordnung (Protest) ist ebenfalls das Kreissportgericht zuständig.
- 12.10 Der Schriftsatz, durch den ein Rechtsbehelf eingelegt wird, ist an den Vorsitzenden des Kreissportgerichtes (nicht per Einschreiben) einzureichen. Eine Durchschrift ist in allen Fällen dem Vorsitzenden des Kreisspielausschusses zuzusenden.

13. Freundschaftsspiele, Turniere, Spielberechtigungen

- 13.1 Unter Beachtung des Vorangebotes von Pflichtspielen gegenüber Freundschaftsspielen und Turnieren können diese genehmigt werden und stattfinden. Sofern in Bedarfsfällen Pflichtspiele verlegt werden müssen, sind auch bereits angemeldete Freundschaftsspiele bzw. Turniere als nachrangig anzusehen und werden, sofern keine andere Möglichkeit bestehen sollte, zu Gunsten der Durchführung des Pflichtspielbetriebes abgesetzt.
- 13.2 Freundschaftsspiele sind spätestens 3 Tage vor dem beabsichtigten Spieltermin anzumelden. Es besteht für die Vereine die technische Möglichkeit, Freundschaftsspiele auch eigenständig im DFBnet zu erfassen, allerdings nur mit einer Vorlaufzeit von 5 Tagen. In diesen Fällen ist die dann nach erfolgter Anlegung automatisierte vom DFBnet erzeugte und an den veranlassenden Verein gesandte Benachrichtigungs-E-Mail umgehend an den Kreis SR-Ausschuss (Adresse siehe Kreis-Homepage) zu senden, damit dort eine Information über dieses neue Spiel vorliegt und die erforderliche SR-Ansetzung erfolgen kann. Ande-

renfalls bzw. bei einer kürzeren Frist sind die Freundschaftsspiele beim Vorsitzenden des Kreisspielausschusses (bevorzugt per E-Mail) anzumelden, der dann die Erfassung im DFBnet und Information des SR-Ausschusses vornimmt. Bei jedem Freundschaftsspiel ist ein Spielbericht-Online zu erstellen. Nur bei technischen Problemen ist ein Papier-Spielbericht zu verwenden. In diesem Falle ist dem Schiedsrichter ein an Heinz Schwingel, Alte Siedlung 15, 37154 Northeim adressierter Freiumschlag auszuhändigen.

Hinweis: Der Spielausschuss empfiehlt, möglichst die Freundschaftsspiele nicht selber anzusetzen.

- 13.3 Vereinsturniere auf dem Feld und in der Halle sind genehmigungspflichtig. Sie müssen mindestens 4 Wochen vorher mit der Turnierausschreibung und den Spielplänen beim Vorsitzenden des Kreisspielausschusses beantragt werden. Die Ausschreibung muss den Vermerk enthalten, dass für alle Spiele die Spielordnung des NFV und die Ausschreibung des NFV-Kreises Northeim-Einbeck Gültigkeit hat. Die Ansetzung der Schiedsrichter erfolgt über das DFBnet.

Auf die einheitlichen Rahmenrichtlinien für Hallenfußball im NFV Kreis Northeim-Einbeck (auf der Kreis-Homepage eingestellt) wird verwiesen. Für jede teilnehmende Mannschaft ist einmalig bei einem Ganztagesturnier ein Spielformular auszufüllen. Bei Turnieren über mehrere Tage (Sportwoche) ist der Online-Spielbericht einsetzbar. Die Schiedsrichter haben vor dem Turnier eine Passkontrolle durchzuführen. Die Turnierunterlagen sind innerhalb von 7 Tagen nach dem Turnier mit einem ausgefüllten Ergebnisbogen an den Vorsitzenden des Kreisspielausschusses zu übersenden. Die Teilnahme von Betriebs- und Freizeitmannschaften an Vereinsturnieren ist nicht gestattet. Bei den so genannten Traditionsmannschaften ist sicherzustellen, dass ausreichender Versicherungsschutz vorhanden ist.

- 13.4 Auch A-Jugendmannschaften können an Herrenturnieren teilnehmen. Zulässig ist dabei jedoch nur ein Einsatz von A-Jugendlichen gemäß der gültigen Ausschreibung des Kreisjugendausschusses. Spieler, die in jüngere Altersklassen fallen, sind von einem Einsatz an Herrenturnieren ausgeschlossen.
- 13.5 Spielberechtigt in der Altliga sind bei den Pflichtspielen alle Spieler und Gastspieler, die am Spieltag das 32. Lebensjahr vollendet haben.
- 13.6 Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Gastspielerlaubnis für eine Altherrenmannschaft der ü 32 und ü 40 beim Spielausschussvorsitzenden beantragt werden. Der § 9 Abs. 2 der NFV-Spielordnung regelt die Voraussetzungen einer Gastspielerlaubnis.
- 13.7 Spielberechtigt in der Altliga ü 40 sind bei den Pflichtspielen alle Spieler, die am Spieltag das 40. Lebensjahr vollendet haben. Zwei Spieler können ab Vollendung des 38. Lebensjahrs eingesetzt werden, die auch Gastspieler sein dürfen.
- 13.8 Spielen zwei Mannschaften eines Vereins in einer Spielklasse (gleiche Spielenebene), so gelten für das „Festspielen“ bzw. das „Freiwerden“ ebenfalls die Bestimmungen des § 10 der NFV-Spielordnung.

14. Meldung der Spielergebnisse

- 14.1 Die gastgebenden Vereine sind verpflichtet, die Spielergebnisse und ggf. auch die Spielausfälle (auch der Wochentagsspiele) **unverzüglich, spätestens aber 60 Minuten nach Spielende**, ausgehend von der Anstoßzeit im DFBnet, in die Ergebnismaske einzugeben. Verspätete Eingaben bzw. Nichteingaben der Er-

gebnisse werden gem. Anhang 2/I (15) mit 25 € zuzüglich 5 € Verwaltungskosten gehandelt. Im Wiederholungsfall mit 40 € zuzüglich 5 € Verwaltungskosten.

15. Schiedsrichterwesen

15.1 Die Schiedsrichteransetzungen in allen Staffeln werden vom jeweils zuständigen Mitarbeiter des Kreisschiedsrichterausschusses vorgenommen.

15.2 *Schiedsrichteraufwandsentschädigung:*

Senioren Kreisliga	=	25,00 €
Senioren Kreisklasse	=	22,00 €
Altherren	=	20,00 €
Altsenioren ü 40	=	16,00 €
Frauen Kreisliga	=	22,00 €
Frauen Kreisklasse (7er u. 9er)	=	20,00 €
Schiedsrichterassistenten	=	20,00 €
Vereinsturniere bis 2 Stunden		
a) Senioren	=	20,00 €
b) Frauen	=	17,00 €
c) Altherren u. Altsenioren	=	13,00 €
Vereinsturniere bis 4 Stunden		
a) Senioren	=	30,00 €
b) Frauen	=	25,50 €
c) Altherren u. Altsenioren	=	19,50 €
Vereinsturniere über 4 Stunden		
a) Senioren	=	40,00 €
b) Frauen	=	34,00 €
c) Altherren u. Altsenioren	=	26,00 €

Zu den obigen Spesensätzen ist ein Fahrgeld von 0,30 €/km zu berechnen.

15.3 Schiedsrichterpoolung

Die Aufwandsentschädigungen und Fahrtkostenabrechnungen mit den Schiedsrichtern, **nur für Meisterschaftsspiele (Punktspiele)** in allen Staffeln erfolgen nach Freigabe des Spielberichtes durch den Kreisspielausschuss. Zu diesem Zweck zahlen die beteiligten Vereine einmalig im Spieljahr, entsprechend ihrer Klassenzugehörigkeit für die:

➤ Kreisliga	=	630 €
➤ 1. Kreisklasse	=	540 €
➤ 2. Kreisklasse	=	580 €
➤ Altherren Kreisliga	=	400 €
➤ Altherren Kreisklasse	=	400 €
➤ Altsenioren ü 40	=	280 €

Die o.a. Beträge werden je zur Hälfte zum 01.08.2019 und 01.02.2020 von den Vereinskonten abgebucht. Die Endabrechnung mit den Vereinen erfolgt separat je Spielklasse am Ende des Spieljahres.

- 15.4 Wird ein Schiedsrichter von einem Spielausfall nicht rechtzeitig informiert und er reist an, so hat der Heimverein ihm die entstandenen Kosten zu zahlen.
- 15.5 Die Fahrtkostenabrechnungen und Aufwandsentschädigungen für den Schiedsrichter bei Pokalspielen und Freundschaftsspielen übernimmt der Platzverein vor Ort. Ausnahme bei den Pokalend- und Entscheidungsspielen. Hier erfolgt die Abrechnung gem. § 13 der Finanz- und Wirtschaftsordnung worüber der Spielausschuss die beteiligten Vereine auch noch rechtzeitig zuvor informiert (vgl. auch Ziffer 12 der Pokalausschreibung).
- 15.6 Jeder Verein hat für die von ihm gemeldeten Mannschaften (Senioren, Altherren, Altsenioren, Frauen und A-Junioren-Mannschaft) je einen Schiedsrichter zu melden, der den Voraussetzungen der Schiedsrichterordnung (§ 11 Spielordnung) entspricht. Wird diese Vorgabe von den Vereinen nicht erfüllt, kann eine entsprechende Anzahl von Mannschaften vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden. Anstelle eines Ausschlusses einer Mannschaft vom Spielbetrieb kann vom Kreisvorstand eine Geldstrafe zuzüglich Verwaltungskosten erhoben werden, die sich nach der höchstspielenden Seniorenmannschaft (Frauen- und Herrenmannschaft) richtet. (Anh. 2/I Ziffer 11 der Spielordnung).
- 15.7 Für die Anerkennung von Schiedsrichtern auf das Vereinssoll gelten folgende Kriterien:
- Mindestens 20 Pflichtspielleitungen pro Saison
 - Besuch von mehr als die Hälfte der Pflichtlehrabende
 - Ablegung der jährlichen SR-Leistungsprüfung.
- 15.8 Die Vereine haben Sorge dafür zu tragen, dass die von ihnen gestellten Schiedsrichter die Bestimmungen der Schiedsrichterordnung des NFV einhalten.
- 15.9 Jeder angesetzte Schiedsrichter hat die Möglichkeit, rechtzeitig (eine ½ Stunde) vor jedem von ihm zu leitenden Spiel die Schiedsrichter-Respektkarte den Trainern bzw. Betreuern beider Mannschaften auszuhändigen. Die Trainer/Betreuer haben dann die Pflicht, ihren Spielern die vier Grundsätze des Respekts gegenüber dem Schiedsrichter zu erläutern. Ist dies erfolgt, sind die Respektkarten nach dem Spiel unaufgefordert dem Schiedsrichter wieder auszuhändigen. Erfolgt dieser Vorgang nicht mit dem nötigen Ernst, d.h. respektlos, hat der Schiedsrichter die Möglichkeit, dies im Spielbericht zu vermerken. Eine Bestrafung durch die Spielinstanz kann ausgesprochen werden.

16. Anschriftenverzeichnis/Eintrittspreise

- 16.1 Jeder Verein ist verpflichtet, der Spielinstanz einen Mannschaftenverantwortlichen mit allen notwendigen Daten (siehe Mannschaftsmeldebogen) zu benennen. Nur diese Person ist verbindlicher Ansprechpartner für die Spielinstanz. Der Spielinstanz unbekannte Personen erhalten keinerlei Auskünfte. Irgendwelche Nachteile gehen zu Lasten der Vereine.
- 16.2 Etwaige Änderungen (Zuständigkeiten, Anschriften oder Tel.-Nr. sowie E-Mail-Adressen) müssen umgehend an den Vorsitzenden des Kreisspielausschusses gemeldet werden. Veränderungen werden nicht publiziert, werden aber zeitnah auf der Homepage des NFV Kreises Northeim-Einbeck gepflegt, wo sie entspre-

chend abrufbar sind. Jede Unterlassung oder unterbliebene Information geht zu Lasten des betreffenden Vereins. Die Homepage ist das offizielle Mitteilungsorgan für den Kreis. (<http://www.nfv-northeim-einbeck.de/>).

16.3 *Eintrittspreise für Männer und Frauen (Empfehlung)*

➤	Kreisliga Herren	= 3,00 €
➤	1. Kreisklasse	= 2,00 €
➤	2. Kreisklasse	= 1,50 €
➤	Sparda-Bank-Pokal	= 3,00 €
➤	Sport Kuck Pokal	= 3,00 €
➤	BERGBRÄU-CUP	= 2,00 €
➤	KSN-Frauen-Kreispokal	= 2,00 €

17. **Schlussbemerkungen und Rechtsbehelf**

- 17.1 Verstöße gegen diese Ausschreibung werden entsprechend den Bestimmungen der NFV-Spielordnung und der Rechts- und Verfahrensordnung geahndet.
- 17.2 Telefongespräche mit den Spielinstanzen (Staffelleiter, Schiedsrichteransetzer usw.) sind grundsätzlich vor 20.00 Uhr zu führen.
- 17.3 Sämtliche dem NFV-Kreis Northeim-Einbeck angeschlossenen Vereine sind verpflichtet, zu den angesetzten Kreis-, Arbeits- und Staffeltagen zu erscheinen. Versäumnisse werden nach Anhang 2/I (27) der Spielordnung mit 25,-€ zuzüglich 10,00 € Verwaltungskosten geahndet.
- 17.4 Diese Spielausschreibung gilt als zugestellt, wenn sie auf der offiziellen Webseite des Kreises Northeim-Einbeck veröffentlicht ist. (<http://www.nfv-northeim-einbeck.de/>)
- 17.5 Gegen diese Ausschreibung ist gemäß § 15 (1) der Rechts- und Verfahrensordnung innerhalb von sieben (7) Tagen nach Veröffentlichung im Internet die gebührenfreie Anrufung beim Kreissportgericht möglich. Die Frist beginnt mit dem Datum der Veröffentlichung im Internet.

Northeim, im Juli 2019
Für den Kreisspielausschuss
Northeim-Einbeck



Northeim
Einbeck

Heinz Schwingel
Vorsitzender des Spielausschusses

Anlage 1

Sonderbestimmungen für die Altsenioren über 40 Jahre für das Spieljahr 2019/2020

1. Allgemeines

Im Spieljahr 2019/2020 nehmen insgesamt 14 Mannschaften, aufgeteilt in zwei Staffeln mit 7 Mannschaften am Spielbetrieb teil. Die beiden Staffelsieger ermitteln nach Beendigung in einem Spiel auf neutralem Platz den Kreismeister. Kreismeister kann nur eine Mannschaft aus dem Kreis Northeim-Einbeck werden.

Die Ehrung des Staffelmeisters erfolgt zusammen mit der Ehrung des Kreismeisters.

2. Das Spielfeld

Die Spiele werden auf dem Kleinfeld (Länge ca. 70 Meter, Breite ca. 50 Meter) ausgetragen. Die Seitenlinien sollten auf beiden Seiten des Großfeldes soweit eingerückt werden bis die Gesamtbreite von 50 Meter erreicht ist. Wenn quer über das Großfeld gespielt wird, ist entweder das Großfeldtor von der Außenlinie zu entfernen oder ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m einzuhalten. Die Kleinfeldtore, Maße: 5 x 2 m, werden mittig auf die jeweils geltende Strafraumlinie bzw. der Seitenauslinie gestellt und sind mit Netzen zu versehen. Der Strafraum ist 12 m lang und 29 m breit, der Torraum 4 m lang und 13 m breit. Beide sind zu kennzeichnen. Die Markierung des Kleinfeldes hat durch Abkreiden bzw. Markierungshütchen zu erfolgen. Der Strafstoßpunkt (9 m) sowie die Strafräume müssen gekennzeichnet sein. Die Außenlinien sollten mit Fahnen markiert sein. Die Tore müssen vor dem Umfallen/-kippen gesichert sein. Sie müssen daher fest im Boden verankert sein. **Sonst pfeift der Schiedsrichter das Spiel nicht an.**

3. Zahl der Spieler

Zu jeder Mannschaft zählen 7 Spieler (6 Spieler und der Torwart). Die Höchstzahl in einem Spiel zugelassener Spieler wird auf 12 festgelegt. Es können pro Spiel beliebig oft die Spieler ein und ausgewechselt werden. Auswechslungen können nur in einer Spielunterbrechung von der Seitenlinie auf Höhe der Mittellinie wie im Großfeld vorgenommen werden. Eine Mannschaft ist ab 6 Spieler (davon ein Torwart) spielfähig.

4. Die Spielzeit

Die Spielzeit beträgt 2 x 30 Minuten.

5. Die Abseitsregelung

Die Abseitsregel ist aufgehoben

6. Der Strafstoß

Bei der Ausführung des Strafstoßes müssen sich die nicht beteiligten Spieler innerhalb des Spielfeldes aber außerhalb des Strafraumes hinter dem Ball und mindestens 5 Meter vom Ball entfernt befinden.

7. Der Abstoß

Der Abstoß erfolgt vom Boden, ca. 2 Meter vor der Torlinie, mit dem Fuß. Der Ball ist im Spiel, sobald er die Strafraumlinie überschritten hat.

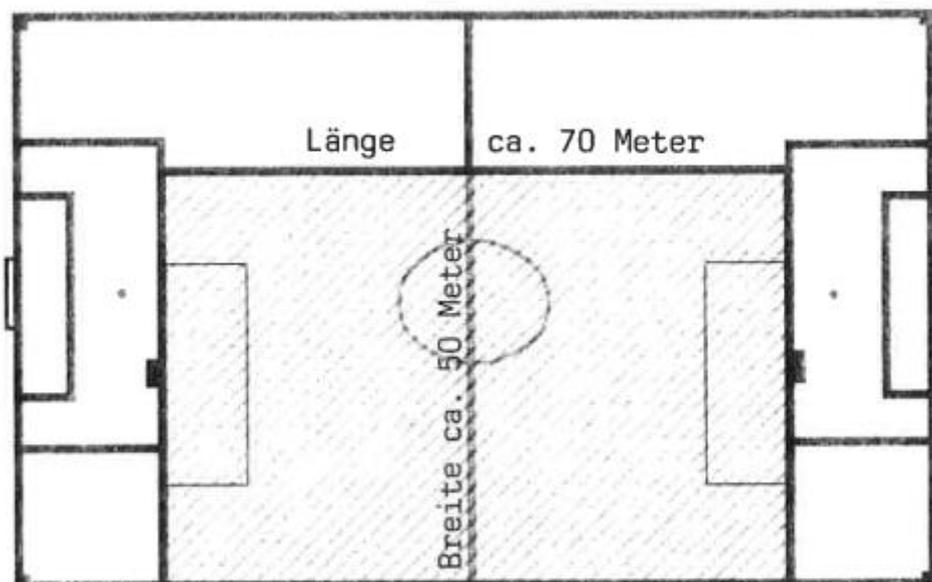
8. Eintrittspreise

Die Eintrittspreise um die Kreismeisterschaft betragen **mindestens** 2,00 €. Jugendliche und Rentner 1,00 €.

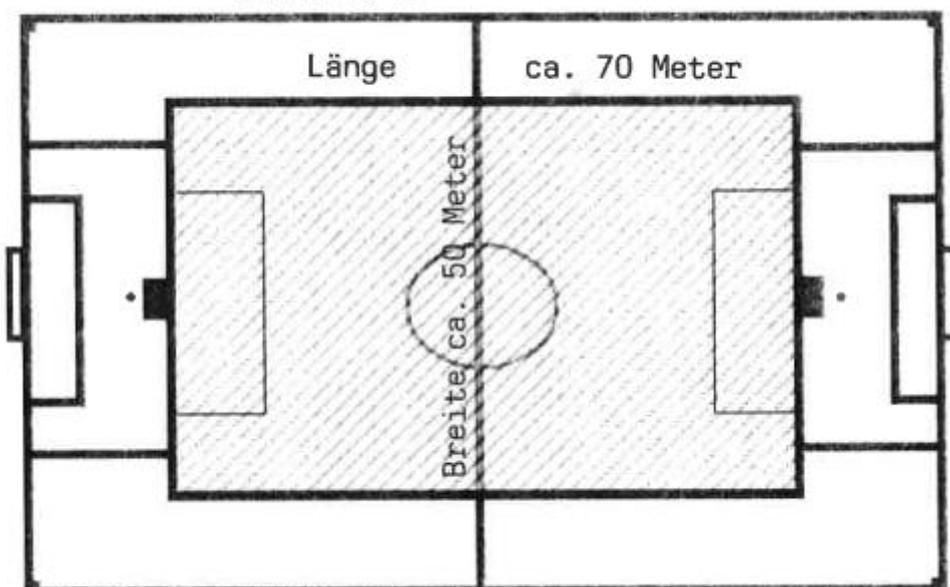
9. Zusätze

Beim Anstoß, Eckstoß und bei allen Freistößen müssen die Gegenspieler mindestens 5 Meter vom Ball sein. Alle anderen Regeln wie beim Großfeld. Spielberechtigt für die Altsenioren Kleinfeld sind alle Spieler, die das 40. Lebensjahr vollendet haben. Diese Spieler können jederzeit in einer Senioren- oder Altherrenmannschaft aushelfen, **ohne** sich Festzuspielen. Zwei Spieler können ab dem 38. Lebensjahr eingesetzt werden, die auch Gastspieler sein dürfen.

Variante 1



Variante 2



Durchführungsbestimmungen für die Pokalspiele der Frauen, Herren und Altherren im Spieljahr 2019/2020

1. Laut Spielausschreibung für das Spieljahr 2019/2020 werden alle Pokalspiele der Herren-, Altherren und Frauen als Pflichtspiele durchgeführt.
2. Die jeweiligen Endspielpartner erhalten einen Pokal. Als einen zusätzlichen Anreiz für die Pokalspiele werden von den Sponsoren Preisgelder und Preise als Gutscheine zur Verfügung gestellt. Vorzeitig aus dem Punktspielbetrieb ausscheidende Mannschaften haben keinen Anspruch auf das Preisgeld. Der Spielausschuss behält sich vor, die Preisgelder bei Nichtantreten bzw. Spielabbruch entsprechend zu kürzen.
3. Nichtantreten zu den Pokalspielen ist unzulässig und wird nach Anhang 2/I (9) der Spielordnung zuzüglich Verwaltungskosten bestraft. (Siehe auch Ziff. 11.5 der Spielausschreibung)
4. Die Auslosung der Pokalspiele erfolgt durch die Pokalspielleiter. Die Spiele müssen jeweils für jede Runde neu ausgelost werden. Alle Pokalspiele werden über das gesamte Kreisgebiet ausgelost. Die klassenniedrigeren Mannschaften haben in allen Wettbewerben Heimrecht. Auf das Heimrecht kann verzichtet werden.
5. Bei den Frauen werden die Spiele nach der kleinsten Mannschaftsgröße auf dem entsprechenden Spielfeld durchgeführt, d.h. Großfeldmannschaften (11er) müssen sich der Kleinfeldmannschaft (7/9-er) anpassen.

Bei Spielen zwischen Senioren-Kreisligamannschaften und Kreisklassenmannschaften findet beim Einsatz der Spieler die Ziffer 4.1 Satz 2 der Spielausschreibung Anwendung (4 Spieler lfd. Ein- und Rückwechsel). Bei den Frauen können alle Mannschaften 5 Spielerinnen laufend Ein- und Rückwechseln.
6. Die Spielzeit entspricht der der betreffenden Punktspiele. Enden die Spiele nach regulärer Spielzeit unentschieden, wird **keine** Verlängerung, sondern gleich ein Elfmeter- bzw. Neunmeterschießen nach den Richtlinien des DFB durchgeführt (5 Schützen/-innen). Dies gilt auch für die Endspiele.
7. In allen Pokalwettbewerben wird der Spielbericht-Online verwendet. Sollte dies nicht möglich sein, ist im Ausnahmefall der Papier-Spielbericht auszufüllen und an den betreffenden Staffelleiter zu senden:
Pokalspielleiter für den KSN-Frauen-Kreispokal: Uwe Körber
Pokalspielleiter für den BERGBRÄU-CUP: Stefan Müller
Pokalspielleiter für den Sparda-Bank-Kreispokal: Uwe Achtermann
Pokalspielleiter für den Sport-Kuck-Pokal: Uwe Achtermann
8. Die Schiedsrichteransetzungen erfolgen durch die zuständigen Schiedsrichteransetzer über das DFBnet.
9. Alle Pokalspiele unterliegen der Sportgerichtsbarkeit des Kreises.
10. Die Halbfinalspiele im Sparda-Bank-Kreispokal sowie alle Endspiele werden mit Schiedsrichterassistenten angesetzt.
Für die Endspiele werden die jeweiligen Spielorte vom Spielausschuss festgelegt. Der Platzverein stellt vier Platzordner, wobei auch jede am Endspiel beteiligte Mannschaft vier Platzordner zu stellen hat. Die Platzordner tragen eine Ordnerweste und haben u.a. die Aufgabe, in ihren Fanblöcken das Zünden von Pyrotechnik zu verhindern. Eine kurze Abstimmung mit dem Schiedsrichtergespann erfolgt vor jedem Endspiel.

11. Sollte der Heimmannschaft der Platz oder ein nahegelegener Ausweichplatz nicht zur Verfügung stehen oder im Sinne des § 28 der Spielordnung unbespielbar sein, so muss auf dem Platz des Gegners gespielt werden, wenn dieser bespielbar ist. Dies gilt auch, wenn eine klassenniedere Mannschaft Heimrecht hat. Die Platzabnahme **muss** daher mindestens vier Stunden vor dem Spiel erfolgen. Fahrtkosten werden nicht gezahlt, da die Heimelf Schiedsrichter- und Platzkosten zu tragen hat.
12. Bei den Endspielen auf neutralem Platz ist die Abrechnung wie folgt vorzunehmen:
- 15 % Platzbaukosten, jedoch mindestens 25 €.
 - Kosten für Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten, nach den geltenden Kreisspesensätzen.
 - Die dann verbleibende Einnahme ist unter den beiden Mannschaften gleichmäßig aufzuteilen. Ein eventuelles Defizit haben beide Vereine zu gleichen Teilen zu tragen.
 - Die Eintrittspreise bei den jeweiligen Herren Endspielen betragen **mindestens** 3,00 € für Männer und Frauen. Jugendliche und Rentner zahlen **mindestens** 1,50 €. Beim Endspiel um den BERGBRÄU-CUP und KSN-Frauen-Kreispokal wird **mindestens** ein Eintrittsgeld von 2,00 € erhoben; Jugendliche und Rentner jeweils 1,00 €.
13. Die gastgebenden Vereine sind verpflichtet, die Spielergebnisse bzw. den Spielausfall unverzüglich, spätestens 60 Minuten nach Spielende, ausgehend von der Anstoßzeit im DFBnet, in die Ergebnismaske einzugeben.
14. Der Herren-Kreisligameister, der Sparda-Bank Kreispokalsieger und der KSN-Frauen Pokalsieger nehmen im Folgejahr 2020/2021 am Bezirkspokal teil. Der Sparda-Bank Kreispokalsieger muss eine 1. Mannschaft und darf keine Spielgemeinschaft sein, um an den Bezirkspokalspielen teilnehmen zu können. Sind diese die gleichen Mannschaften bzw. ist es keine 1. Mannschaft oder eine Spielgemeinschaft, nimmt der Vize-Pokalsieger teil. Erfüllt der Vize-Pokalsieger auch nicht die Voraussetzungen, wird keine Mannschaft für den Bezirkspokal gemeldet.

Northeim, im August 2019
Für den Kreisspielausschuss
Northeim-Einbeck



Northeim
Einbeck

Heinz Schwingel
Vorsitzender des
Kreisspielausschusses

Uwe Körber
Frauen- und Mädchenreferent
und Pokalspielleiter